

AG Rastatt, 2.12.1999, 1 C 127/98 (ZfS 2000, 147)

HWS-Distorsionen werden nach Feststellung von Sachverständigen häufig als Folge eines seitlichen Aufpralls beobachtet.

Liegen als ärztlich objektivierbare Feststellung von Verletzungen nach einem Auffahrunfall Prellmarken (hier: an der linken Schulter), Bewegungseinschränkungen des Kopfes und des linken Armes, die mit Schmerzen verbunden sind, und ein Muskelhartspann vor und gibt es keine Anhaltspunkte für falsche Angaben des Verletzten über empfundene Schmerzen gegenüber behandelnden Ärzten und Heilpraktikern, ist bei engem zeitlichen Zusammenhang der von den Ärzten gesicherten Befunde mit dem Unfallereignis von einem ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden auszugehen. In diesem Fall ist Anfangsbeweis geführt und damit eine Parteivernehmung des Geschädigten nach § 448 ZPO zulässig.

Schreckhafte Gegenreaktionen von Geschädigten unmittelbar vor dem erwarteten Zusammenstoß können dazu führen, dass Verletzungen entgegen der "Stoßrichtung" des auffahrenden Fahrzeuges verursacht werden.

Ergebnisse von Crash-Versuchen, die mit Hilfe freiwilliger Versuchspersonen durchgeführt worden sind, lassen sich nicht auf reale Unfälle übertragen, bei denen auf Grund ungewollter Kollisionen schreckhafte Reaktionen der Betroffenen das Verletzungsbild verändern.

Selbst bei einer kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung von 4 km/h können Verletzungen von Insassen des betroffenen Fahrzeugs nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nicht ausgeschlossen werden. Im Moment genügt weder die Anzahl der bisher durchgeführten Versuche noch sind die Faktoren gesichert, die für die Verletzung ursächlich werden können, so dass eine sichere Aussage zur Verursachung von HWS-Verletzungen nicht getroffen werden kann.